



Brüssel, den 24. Mai 2017  
(OR. en)

9506/17

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0398 (COD)**

---

---

**COMPET 430  
MI 441  
ETS 42  
DIGIT 145  
SOC 418  
EMPL 325  
CONSOM 224  
CODEC 886**

## **BERICHT**

---

Absender:	Vorsitz/Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	9020/17 COMPET 320 MI 395 ETS 36 DIGIT 127 SOC 321 EMPL 241 CONSOM 195 CODEC 773
Nr. Komm.dok.:	5278/17 COMPET 21 MI 31 ETS 2 DIGIT 5 SOC 15 EMPL 11 CONSOM 10 CODEC 34 IA 6
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt- Informationssystems – Allgemeine Ausrichtung

---

### **I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat am 10. Januar 2017 den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems<sup>1</sup> vorgelegt.

---

<sup>1</sup> Dok. 5278/17 + ADD1, ADD2 - COM (2016) 821 final.

2. Die Ratsgruppe "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum" (Binnenmarkt) hat den Vorschlag seit seiner Vorlage unter maltesischem Vorsitz bei sieben Gelegenheiten geprüft. Die dem Vorschlag beigefügte Folgenabschätzung wurde am 25. Januar 2017 geprüft und eine Reihe von Delegationen bat um weitere Präzisierungen zu den Daten und Optionen, die in Betracht gezogen werden.
3. Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des Europäischen Parlaments hat noch nicht über seinen Bericht zu dem Vorschlag abgestimmt und das Europäische Parlament hat demzufolge seinen Standpunkt in erster Lesung nicht abgegeben.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme noch nicht abgegeben. Der Ausschuss der Regionen wurde vom Rat nicht um eine Stellungnahme ersucht.

## **II. DER VORSCHLAG**

5. Der Vorschlag für eine Richtlinie ist Bestandteil des "Dienstleistungspakets" von Legislativvorschlägen, mit denen es Unternehmen und Fachleuten erleichtert werden soll, Dienstleistungen in der gesamten EU zu erbringen. Das Dienstleistungspaket an sich ist ein wichtiges Element im Rahmen der Binnenmarktstrategie, welche die Kommission am 28. Oktober vorgestellt hat. Die Binnenmarktstrategie wurde vom Europäischen Rat unterstützt, der am 28. Juni 2016 dazu aufgerufen hat, "bis 2018 die verschiedenen von der Kommission vorgeschlagenen Strategien und Aktionspläne für den Binnenmarkt, einschließlich der Energiestrategie, fertigzustellen und umzusetzen".
6. Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie ist es, das Notifizierungsverfahren gemäß der Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie) dadurch zu verbessern, dass ein neues Verfahren festgelegt wird, wonach die Mitgliedstaaten und die Kommission zusammenarbeiten, um die Einführung von diskriminierenden, ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Genehmigungsregelungen und/oder bestimmten Anforderungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die unter die Richtlinie 2006/123/EG fallen, zu verhindern. Die unter diese Richtlinie fallenden Genehmigungsregelungen und Anforderungen sind diejenigen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen.

### III. SACHSTAND

7. Im Laufe der Erörterungen auf Gruppenebene wurde der Kompromissvorschlag des Vorsitzes unter Berücksichtigung der Rückmeldungen und Bedenken der Mitgliedstaaten im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag der Kommission erheblich geändert. Dabei ist es das Ziel gewesen, ein Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit der Verbesserung des bestehenden Notifizierungsverfahrens und der Notwendigkeit der Einhaltung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität, insbesondere in Bezug auf die Vorrechte der nationalen Parlamente und der nationalen Verwaltungsbehörden, herzustellen.
8. Ein Kompromisstext des Vorsitzes<sup>2</sup> wurde dem Ausschuss der Ständigen Vertreter am 19. Mai 2017 vorgelegt. Während dieser Tagung schlug der Vorsitz vor, seinen Kompromisstext weiter abzuändern, um ein Gleichgewicht zwischen den zum Ausdruck gebrachten Bedenken herzustellen. Der Text in seiner aus der Sitzung hervorgegangenen Fassung liegt nunmehr in Dokument 9507/17 vor. Dieser jüngste Kompromisstext wurde von einer großen Mehrheit der Delegationen auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter begrüßt, doch eine Reihe von Delegationen legte Prüfungsvorbehalte zu dem Text in der während der Tagung geänderten Fassung ein.
9. Vor diesem Hintergrund ist der Ausschuss der Ständigen Vertreter übereingekommen, den Text in seiner geänderten Fassung (Dok. 9507/17) dem Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf dessen Tagung am 29. Mai 2017 vorzulegen, damit dieser eine allgemeine Ausrichtung festlegt.

### IV. FAZIT

10. Der Rat wird ersucht,
  - die in Dokument 9507/17 wiedergegebene allgemeine Ausrichtung zu bestätigen;
  - den Vorsitz zu ermächtigen, informelle Gespräche mit den Vertretern des Europäischen Parlaments zu führen, um die Möglichkeiten für eine Einigung in erster Lesung auszuloten.

---

<sup>2</sup> Dok. 9020/17.